

# **SATZUNG**

## **Förderverein Theater am Neunerplatz**

---

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Theater am Neunerplatz“, nachfolgend Förderverein genannt und hat seinen Sitz in Würzburg.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter der Nummer 941 eingetragen. Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

### **§ 2**

#### **Zweck des Fördervereins**

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Dieser Zweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:

1. Ideelle und materielle Unterstützung des Theaters am Neunerplatz zur kulturellen Entwicklung von Kindern
2. Förderung des Integrationsgedankens durch gemeinsame Theaterarbeit / Workshops für Kinder und Jugendliche
3. Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Theaters
4. Organisation und Abwicklung von pädagogischen Angeboten  
z.B. Theaterworkshops, Leseförderung oder Kurse zur Weiterbildung von theaterspezifischen Anforderungen
5. Die Verwaltung von Spenden und ihre Verwendung im Interesse des Theaters
6. Der Förderverein ist politisch und konfessionell neutral
7. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Fördervereins können werden:

1. Natürliche Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Minderjährige nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
3. Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
4. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Förderverein und dessen Zielsetzungen verleihen.

### § 4

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod mit dem Todestag
2. Schriftliche Austrittserklärung
3. Ausschluss oder Streichung, wenn auch auf zweimalige Mahnung hin der Jahresbeitrag nicht entrichtet wurde. Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.
4. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet über die endgültige Mitgliedschaft.
5. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Fördervereinsvermögen.

## § 5

### **Aufwandsentschädigung**

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach 5.2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsauflösung.

## § 6

### **Beiträge und Mittel des Fördervereins, Geschäftsjahr**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand; es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen anderen Beitrag.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
5. Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher Auslagen.
6. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (vgl. §8 Abs.1 dieser Satzung).

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Fördervereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung der Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollen die Gründe angegeben werden. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
2. Mit der Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des Vorstandes.
5. In der ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der Vorstand zum jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr einen Rechenschafts- sowie einen Kassenbericht ab. Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen.
6. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:  
Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen.
7. Die Niederschrift ist vom 1. und vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.
8. Jedes Fördervereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Beisitzer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Fördervereins. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein alleine.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Fördervereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand (Abs.1) ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Finanzamts wegen der Erlangung der Gemeinnützigkeit oder des Registergerichts erforderlich sind, ermächtigt.

## **§ 10**

### **Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine ausdrückliche Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzung hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
4. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

## **§ 11**

### **Konten**

1. Der Förderverein richtet ein eigenes Bankkonto zur Abwicklung seiner finanziellen Geschäfte ein.
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister und der Beisitzer sind jeweils einzeln zeichnungsberechtigt.

## **§ 12**

### **Auflösung des Fördervereins**

1. Der Förderverein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Fördervereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Fördervereins an die Stadt Würzburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.